

Ortsrecht der Stadt Geretsried

Die Stadt Geretsried erläßt gem. Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS) folgende

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Geretsried

§ 1

Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen öffentliche Anschläge, die nicht der Wirtschaftswerbung dienen, nur an den von der Stadt Geretsried hierfür bestimmten und in der Anlage aufgeführten Anschlagflächen wie Plakatsäulen, Plakatständern und Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt vorgeführt werden.

§ 2

Begriff

- (1) Öffentliche Anschläge sind insbesondere Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen, Aufrufe, Anschläge, die über politische oder ideelle Anliegen informieren, sowie die kurzfristige und bewegliche wirtschaftliche oder berufliche Werbung in Form von Plakaten, Zetteln, Tafeln und dergleichen.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind die Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder anderer öffentlich-rechtlich tätiger Vereinigungen, sofern sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Grundstücke und Gebäude angebracht werden.
- (2) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen aller Art hinweisen, dürfen abweichend von § 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung angebracht werden. Sie sind jedoch nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen.

Ortsrecht der Stadt Geretsried

- (3) Die Stadt Geretsried kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung zulassen, wenn das Orts- oder Landschaftsbild dadurch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- (4) Ausgenommen von der Beschränkung sind öffentliche Anschläge innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innenseite ihrer Schaufenster- oder Türscheiben, wenn sie auf eine bestimmte örtliche Veranstaltung hinweisen. Sie sind nach dem Veranstaltungstag zu entfernen.
- (5) Die
- a) zu den jeweiligen Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Wahlen bzw. die jeweiligen Antragsteller und die politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden bzw. Bürgerentscheiden sind jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren oder Bürgerbegehren sind während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- von der Beschränkung des § 1 dieser Verordnung befreit, soweit die einzelne Werbefläche die Größe eines DIN A 0 Plakates nicht übersteigt. Der Werbeträger darf maximal 3 Werbeflächen umfassen. Hängeplakate an Masten sind nicht erlaubt.
- (6) Diese Ausnahmen gelten, außer im Fall des Absatzes 3, nicht für das Rathausgrundstück sowie die daran unmittelbar angrenzenden Straßen und die Grünanlage gegenüber dem Rathaus.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) mit Geldbuße bis zu 1.000,-- € (eintausend Euro) belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Geretsried, den 29. Jan. 2010
Stadt Geretsried


Cornelia Irmer
1. Bürgermeisterin



**Anlage zur
Verordnung über öffentliche Anschläge
in der Stadt Geretsried**

Öffentliche Anschläge dürfen im Stadtgebiet von Geretsried außer an den in der Verordnung genannten Stellen an folgenden weiteren Stellen angebracht werden:

1. Litfaß-Säulen, Werberahmen an Stromkästen und Wartehallen an Bushaltestellen die von der Deutschen Städte Medien GmbH im Stadtgebiet betrieben werden.
2. die von der Stadt aufgestellten und unterhaltenen Werbetafeln.

Ortsrecht der Stadt Geretsried

Die Stadt Geretsried erlässt gem. Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS) folgende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Geretsried

§ 1

In § 2 der Verordnung wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Grundsätzlich sind alle Plakate spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.“

§ 2

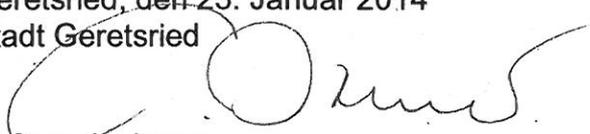
In § 3 Abs. 5 der Verordnung wird der letzte Satz „Hängeplakate an Masten sind nicht erlaubt“ gestrichen.

Als letzter Satz wird eingefügt: „Sämtliche Plakate müssen auf dem Boden stehen“.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 31.01.2014 in Kraft.

Geretsried, den 23. Januar 2014
Stadt Geretsried


Cornelia Irmer
1. Bürgermeisterin

